



## Bekanntmachung

### **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Neubau ALDI-Markt“ in Wilsdruff (Vorentwurf)**

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 „Neubau ALDI-Markt“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Wilsdruff, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht mit Stand April 2026 in der Zeit vom

**26.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026**

auf der Internetseite der Stadt ([www.wilsdruff.de](http://www.wilsdruff.de)) sowie auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff zu folgenden Zeiten:

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung kann eine vorherige Terminvereinbarung unter 035204 / 463-311 erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln (erhard@scz-zwickau.de); bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Wilsdruff, 21. Mai 2026

Ralf Rother  
Bürgermeister

